

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Cornelia Behm, Undine Kurth (Quedlinburg), Hans Josef Fell, Winfried Hermann, Peter Hettlich, Ulrike Höfken, Bärbel Höhn, Dr. Anton Hofreiter, Sylvia Kotting-Uhl, Dr. Reinhard Loske und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Urwaldschutzgesetz)

A. Problem

Urwälder gehören zu den artenreichsten und vielfältigsten Lebensräumen der Erde. Zugleich sind sie in besonderem Maße von Zerstörung bedroht. Obwohl die Bedrohungen für die Wälder und ihre biologische Vielfalt allgemein bekannt sind und eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit genießen, setzt sich der Waldverlust nahezu ungebremst fort. Einen Beitrag zu dieser Urwaldzerstörung leistet der illegale Holzeinschlag. Es gelingt den Herkunftsländern bisher nicht, ihn zu verhindern. Relevante Mengen des illegal in Urwäldern geschlagenen Holzes finden auch in Deutschland ihren Absatzmarkt, so dass der deutsche Holzverbrauch mittelbar zur illegalen Urwaldzerstörung beiträgt. Dies kann in Deutschland bisher weder unterbunden noch geahndet werden, da es in Deutschland nicht verboten ist, Holz und Holzprodukte aus illegalem Einschlag in Urwäldern zu besitzen oder mit ihnen zu handeln.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) um ein Verbot des Besitzes und der Vermarktung von Holz und Holzprodukten aus illegalem Einschlag in Urwäldern zu ergänzen. Um die Einhaltung dieses Verbots kontrollieren zu können, sollen die Holzhändler und -verarbeiter verpflichtet werden, einen Legalitätsnachweis für Holz und Holzprodukte bereitzuhalten. Damit wäre es den deutschen Behörden möglich, in Deutschland gegen den Handel mit Holz oder Holzprodukten aus illegalem Einschlag aus Urwäldern vorzugehen und so einen Beitrag zur Verminderung des illegalen Holzeinschlags zu leisten.

C. Alternativen

Alternativen, die das drängende Problem des illegalen Holzeinschlags in Urwäldern wirksam angehen, sind bisher nicht ersichtlich. Es ist nicht zu erwarten, dass die auf EU-Ebene beschlossenen Regelungen schnell und hinreichend greifen werden. Der Ansatz der EU, nur auf der Basis von noch auszuhandelnden Partnerschaftsabkommen mit den Erzeugerstaaten aktiv zu werden, ist unzureichend. Er erfasst nur einen Teil der betroffenen Länder und wird auch dort

voraussichtlich erst in einigen Jahren wirksam. Angesichts des rasant fortschreitenden Urwaldverlustes muss aber sofort und umfassend gehandelt werden.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte hängen vor allem davon ab, in welcher Intensität Kontrollen bei den Betroffenen, etwa beim Holzhandel, durchgeführt werden. Eine systematische Genehmigungstätigkeit ist nicht vorgesehen.

Ferner können den Ländern und Kommunen geringfügige zusätzliche Kosten erwachsen, soweit die Vermarktung von in Landesforsten bzw. im Kommunalwald eingeschlagenem Holz von dem Nachweissystem betroffen ist. Auszugehen ist von Kosten in Höhe von ca. 100 000 bis 150 000 Euro/Jahr. Davon verteilt sich der überwiegende Anteil auf die Vielzahl der Kommunen mit ihren kleiner strukturierten Waldflächen.

Dem Bund entstehen zusätzliche Kosten durch die Anerkennungstätigkeit des Bundesamtes für Naturschutz. Etwaige weitere zusätzliche Kosten für die Vermarktung von in Bundesforsten eingeschlagenem Holz dürften für den Bundesforst als Einzelbetrieb mit überwiegend bereits zertifizierten Flächen zu vernachlässigen sein.

Die durch das Gesetz entstehenden Kosten sowie der aus dem Gesetz entstehende Personalbedarf werden in dem jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen aufgefangen.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft entstehen im Wesentlichen durch die Zertifizierung im Rahmen des Nachweissystems. Diese Zertifizierungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Zertifizierung der Forstbetriebe und aus den Kosten der Zertifizierung der Betriebe in der Lieferkette (Chain of Custody – CoC) – jeweils für in Deutschland eingeschlagenes Holz und für im Ausland eingeschlagenes und nach Deutschland importiertes Holz. Für die Gesamtheit der Forstbetriebe in Deutschland wird von Kosten von 600 000 Euro/Jahr bis 1,2 Mio. Euro/Jahr ausgegangen. Die Kosten für die Zertifizierung für Forstbetriebe im Ausland dürften ca. 240 000 Euro/Jahr bis ca. 2,4 Mio. Euro/Jahr betragen. Für die Zertifizierung über die Lieferkette von in Deutschland eingeschlagenem Holz käme es zu Kosten in Höhe von ca. 4 Mio. bis 6 Mio. Euro/Jahr in Deutschland. Die Zertifizierungskosten für Forstbetriebe und für die Lieferkette liegen insgesamt bei ca. 12,25 Mio. bis 32,1 Mio. Euro/Jahr. Inwieweit die bei Betrieben im Ausland anfallenden Kosten überhaupt Auswirkungen in Deutschland haben, hängt letztlich allerdings von der Marktsituation ab. Werden die angenommenen Zertifizierungskosten auf den Gesamtumsatz der Holzwirtschaft von ca. 80 Mrd. Euro/Jahr bezogen, ergibt sich ein Wert von 0,016 bis 0,04 Prozent des Umsatzes des Sektors.

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (Urwaldschutzgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntgabe vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 40 des Gesetzes zur Umbenennung des Bundesgrenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird in Abschnitt 5 nach der Zeile „§ 49 Nachweispflicht, Einziehung“ folgende neue Zeile eingefügt:

„§ 49a Schutz der Urwälder vor illegalem Holzeinschlag“.
2. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:

„§ 49a
Schutz der Urwälder vor illegalem Holzeinschlag

(1) Die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 gelten auch für Holz oder daraus hergestellte Produkte (Holzprodukte), wenn das Holz in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags, insbesondere Schutzgebietsvorschriften und andere Einschlagbeschränkungen und -verbote, mengenmäßige Einschlagbeschränkungen oder Anforderungen an die Durchführung des Einschlags, eingeschlagen wurde. § 43 findet mit der Ausnahme des § 43 Abs. 7 keine Anwendung. Die Besitz- und Vermarktungsverbote nach Satz 1 gelten nicht, soweit für das Holz oder das Holzprodukt eine Genehmigung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 des Rates vom 20. Dezember 2005 zur Einrichtung eines FLEGT-Genehmigungssystems für Holzeinfuhren in die Europäische Gemeinschaft vorliegt. Fällt das Holz oder das Holzprodukt unmittelbar unter § 42 Abs. 2 oder 3, findet Satz 1 keine Anwendung.

(2) Holz und Holzprodukte im Sinne von Absatz 1 sind Waren, die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. EG Nr. L 256 vom 7. 9. 1987 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1810/2004 der Kommission vom 7. September 2004 (ABl. EG Nr. L 327 vom 30. 10. 2004 S. 1), in

 1. Abschnitt IX Kapitel 44 (Holz und Holzwaren; Holzkohle),
 2. Abschnitt X
 - a) Kapitel 47 außer den Positionen 4706 und 4707 (Halbstoffe aus Holz),
 - b) Kapitel 48 (Papier und Pappe; Waren aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe) oder
3. Abschnitt XX (Verschiedene Waren) Kapitel 94 und 95, soweit in den Positionen bzw. Unterpositionen zu diesen beiden Kapiteln darauf Bezug genommen wird, dass diese Waren aus Holz sind, aufgeführt sind.
 - (3) Urwälder im Sinne dieser Vorschrift sind zusammenhängende Wälder von einer Größe von mindestens 10 Hektar mit weitgehend natürlicher Entwicklung ihrer Artenzusammensetzung, Struktur und Dynamik, die darin nur in unbedeutendem Umfang durch menschliche Aktivitäten unmittelbar beeinflusst worden sind.
 - (4) Es ist verboten, Holz oder Holzprodukte
 1. zu verkaufen, zum Verkauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder
 2. zum Zwecke eines späteren Verkaufs
 - a) in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben, zu be- oder verarbeiten oder
 - b) zu kaufen, zu erwerben, zu befördern, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden,

wenn der Betroffene nicht im Besitz einer schriftlichen Bestätigung einer Zertifizierungsstelle ist, durch die bescheinigt wird, dass das Holz nicht in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags eingeschlagen wurde. Zertifizierungsstelle im Sinne dieser Vorschrift ist jede Stelle, zu deren Tätigkeit die Feststellung gehört, ob Holz in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags eingeschlagen wurde. Wurde das Holz oder das Holzprodukt nicht unmittelbar von dem Einschlagenden erworben, muss die Bestätigung die gesamte Liefer- und Verarbeitungskette umfassen. Die Bestätigung muss mindestens Angaben über den für den Einschlag Verantwortlichen, Ort, Zeitpunkt und Umfang des Einschlags, die betreffenden Rechtsvorschriften, etwaige Zwischenabnehmer sowie Name und Sitz der Zertifizierungsstelle umfassen. Satz 1 gilt nicht für Unternehmen, deren Umsatz unter 100 000 Euro im Jahr beträgt, und nicht für den privaten Verbraucher. Satz 1 gilt in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 für die öffentliche Hand auch, wenn kein späterer Verkauf bezweckt ist.

 - (5) Wer Holz oder Holzprodukte kauft, kann vom Verkäufer eine Abschrift der Bestätigung nach Absatz 4 verlangen.
 - (6) Wer Holz oder Holzprodukte nicht besitzen oder vermarkten darf, ohne im Besitz einer Bestätigung nach Absatz 4 zu sein, kann sich gegenüber den nach Landesrecht zuständigen Behörden darauf, dass das Holz nicht in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags eingeschlagen wurde, nur berufen, wenn er dies nachweist.

(7) Die Bestätigung nach Absatz 4 gilt unbeschadet weiterer Überprüfungen als Nachweis nach Absatz 6, wenn es sich um eine Bestätigung einer vom Bundesamt für Naturschutz anerkannten Zertifizierungsstelle handelt. Sie muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 4 Satz 4 Angaben über die Anerkennung der Zertifizierungsstelle umfassen.

(8) Im Anerkennungsverfahren ist festzustellen, dass die Einhaltung der folgenden Anforderungen an die Zertifizierungsstelle gewährleistet ist:

1. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des mit der Durchführung der Fachaufgaben beauftragten Personals von Personen, die an dem Einschlag, dem Handel und der Be- und Verarbeitung von Holz und Holzprodukten beteiligt oder in anderer Weise von den Ergebnissen der Zertifizierung abhängig sind;
2. Verfügbarkeit der für die angemessene unabhängige Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Organisationsstrukturen, des erforderlichen Personals und der notwendigen Mittel und Ausrüstungen;
3. ausreichende Kompetenz, berufliche Integrität und Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des beauftragten Personals;
4. Bestehen einer Haftpflichtversicherung;
5. Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Stelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse vor unbefugter Offenbarung.

Die Anerkennung kann unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Die Anerkennung einer Zertifizierungsstelle ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Das Bundesamt für Naturschutz überwacht die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2. § 50 gilt entsprechend. Hat die Zertifizierungsstelle ihren Sitz im Ausland, ist durch Vertrag festzulegen, dass die Zertifizierungsstelle die Pflichten, die sich nach Satz 5 für Zertifizierungsstellen mit Sitz im Inland ergeben, zu erfüllen hat. Kommt eine Zertifizierungsstelle mit Sitz im Ausland diesen Pflichten nicht nach, kann die Anerkennung widerrufen werden.

(9) Eine Zertifizierungsstelle, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, kann von der zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Naturschutz, benannt werden. Voraussetzung ist

1. der Abschluss eines Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem jeweiligen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und
2. dass in einem Anerkennungsverfahren festgestellt wurde, dass die Anforderungen des Verwaltungsabkommens eingehalten sind.

In dem Verwaltungsabkommen müssen geregelt sein:

1. die Anforderungen an die Zertifizierungsstelle entsprechend Absatz 8 Satz 1,

2. die Beteiligung der zuständigen Behörde an dem im jeweiligen Mitgliedstaat oder Vertragsstaat durchgeführten Anerkennungsverfahren und
3. eine Absatz 8 Satz 4 und 5 entsprechende Überwachung der Zertifizierungsstelle.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 2 vor, gilt die Zertifizierungsstelle als vom Bundesamt für Naturschutz anerkannt; die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben.

(10) Es ist verboten, die Abschrift einer Bestätigung, die durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, einem Käufer auf dessen Verlangen nach Absatz 5 zu übergeben oder eine solche Bestätigung als Nachweis nach Absatz 6 vorzulegen.“

3. In § 52 werden nach Absatz 7 folgende Absätze 7a und 7b eingefügt:

„(7a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz mit Zustimmung des Bundesrates

1. bestimmte Wälder, deren Beitrag zur biologischen Vielfalt dem von Urwäldern vergleichbar ist und die im selben Maße wie Urwälder von der Zerstörung bedroht sind, Urwäldern im Sinne des § 49a Abs. 3 gleichzustellen;
2. festzulegen, dass § 49a Abs. 1 auf bestimmte von § 49a Abs. 2 nicht erfasste Holzprodukte Anwendung findet, soweit ihre Einbeziehung für den Schutz der Urwälder von Bedeutung ist, weil sie in erheblichem Umfang aus Holz hergestellt werden, das illegal in Urwäldern eingeschlagen wurde, und dass § 49a Abs. 1 auf bestimmte von § 49a Abs. 2 erfasste Holzprodukte keine Anwendung findet, soweit ihre Einbeziehung für den Schutz der Urwälder nicht von wesentlicher Bedeutung ist;
3. den Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags im Sinne des § 49a Abs. 1 Satz 1 gleichzustellen:
 - a) weitere Rechtsvorschriften in dem Staat, in dem der Einschlag erfolgt, soweit ihre Einhaltung für den Schutz der Urwälder von Bedeutung ist, insbesondere Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption, zur Regelung der Landnutzung und zum Umweltschutz,
 - b) weitere Anforderungen zum Schutz der Urwälder, insbesondere solche, die sich aus dem Völkerrecht oder dem Recht der Europäischen Gemeinschaft ergeben;
4. die Anforderungen an Form und Inhalt der Bestätigung nach § 49a Abs. 4 näher zu bestimmen;
5. festzulegen, unter welchen Voraussetzungen jeweils andere Bestätigungen als gleichwertig im Hinblick auf § 49a Abs. 4, 5 und 7 angesehen werden können, insbesondere in den Fällen, in denen es offensichtlich ist, dass Holz nicht unter Verstoß gegen § 49a Abs. 1 eingeschlagen wurde.

(7b) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ohne Zustimmung des Bundesrates die Anforderungen an die Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach § 49a Abs. 8 und 9 und das Verwaltungsverfahren bei der Anerkennung näher zu bestimmen.“

4. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.

cc) Folgende neue Nummer 4 wird angefügt:

„4. entgegen § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Holz oder Holzprodukte verkauft, zum Verkauf anbietet oder zum Verkauf vorrätig hält.“

b) In Absatz 2 werden nach Nummer 6 folgende neue Nummern 6a und 6b eingefügt:

„6a. entgegen § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Holz oder Holzprodukte zum Zwecke eines späteren Ver-

kaufs in Besitz oder Gewahrsam nimmt, in Besitz oder Gewahrsam hat, be- oder verarbeitet, kauft, erwirbt, befördert, zur Schau stellt oder sonst verwendet,

6b. entgegen § 49a Abs. 10 eine Abschrift übergibt oder eine Bestätigung vorlegt,“.

c) In Absatz 5 wird die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 4“ durch die Angabe „Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 4, 6a und 6b“ ersetzt.

5. In § 69 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) § 49a Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung für Holz und Holzprodukte, wenn das Holz oder das Holz, aus dem das Holzprodukt hergestellt wurde, vor dem 1. Januar 2007 eingeschlagen wurde. Für den Nachweis, dass Holz oder Holzprodukte vor diesem Zeitpunkt eingeschlagen wurden, gilt § 49a Abs. 6 entsprechend.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 15. März 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Zielsetzung

Mit dem Gesetz sollen der Besitz und die Vermarktung von Holz und Holzprodukten, die illegal in Urwäldern eingeschlagen wurden, unterbunden werden. Urwälder haben eine herausragende ökologische Bedeutung für die biologische Vielfalt. Die Bundesrepublik Deutschland trägt mit diesem Gesetz dazu bei, dass dieses Naturerbe nicht verspielt wird und dass Raubbau und illegaler Holzeinschlag beendet werden.

Urwälder gehören zu den artenreichsten und vielfältigsten Lebensräumen der Erde. Zugleich sind sie in besonderem Maße von Zerstörung bedroht. Wälder werden schon seit langem durch menschliche Aktivitäten bedroht, oft auch degradiert oder zerstört. Deshalb ist nur ein Teil wegen seiner Unberührtheit als Urwald zu bezeichnen.

Für die biologische Vielfalt der Erde sind besonders die tropischen Feuchtwälder von Bedeutung. Schätzungen gehen davon aus, dass 50 bis 90 Prozent der wissenschaftlich beschriebenen Tier- und Pflanzenarten in tropischen Feuchtwäldern auftreten. Die borealen und temperierten Wälder sind zwar im Allgemeinen artenärmer als die tropischen Feuchtwälder. Aber auch sie gehören aufgrund ihrer Einmaligkeit zu den schützenswerten Lebensräumen.

Obwohl die Bedrohungen für die Wälder und ihre biologische Vielfalt allgemein bekannt sind und eine hohe öffentliche Aufmerksamkeit genießen, setzt sich der Waldverlust nahezu ungebrems fort. Zum Schutz der Wälder erscheinen international abgestimmte Maßnahmen am wirksamsten; zugleich hat sich aber gezeigt, dass ein gemeinsames internationales Vorgehen immer wieder an Widerständen einzelner Staaten oder Interessengruppen scheiterte.

Daher muss jedes einzelne Land seinen Beitrag für den Erhalt der letzten Urwälder leisten. Deutschland gehört weiterhin zu den Ländern, die die größten Geldbeträge für den Urwaldschutz bereitstellen. Dies allein reicht aber nicht aus. Deutschland darf auch nicht mittelbar durch Nachfrage nach bestimmten Hölzern oder Holzprodukten zur Zerstörung von Urwäldern beitragen. Mit einem Verbot des Besitzes und der Vermarktung von Holz und Holzprodukten, die illegal in Urwäldern eingeschlagen werden, ergänzt die Bundesrepublik Deutschland ihre Bemühungen, im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit den Schutz der Urwälder wie der Wälder allgemein durch entsprechende Projekte in Entwicklungsländern zu unterstützen.

Im EU-Binnenmarkt sind die Möglichkeiten für nationale Regelungen zum Urwaldschutz beschränkt. Das gilt insbesondere für die Regelung der Ein- und Ausfuhr, die im Grundsatz in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Gemeinschaft fällt. Daher ist es zu begrüßen, dass der EU-Ministerrat im Oktober 2005 die FLEGT-Verordnung verabschiedet hat, um die Einfuhr von illegal geschlagenem Holz aus Urwäldern zu begrenzen. Die Einfuhr von illegal

geschlagenem Holz bleibt jedoch so lange unregelt, wie noch keines der in der FLEGT-Verordnung vorgesehenen Partnerschaftsabkommen abgeschlossen wurde. Bis zum Abschluss von Partnerschaftsabkommen bleiben die Mitgliedstaaten aufgerufen, ihren eigenen Beitrag zu leisten. Angesichts der dramatischen Situation der Urwälder kann mit Maßnahmen gegen illegale Einschläge in Urwäldern nicht abgewartet werden, bis die Verhandlungen mit den Exportstaaten abgeschlossen und diese in Kraft gesetzt werden. Dies wird erwartungsgemäß noch eine Reihe von Jahren in Anspruch nehmen. Diese Zeit haben die Urwälder nicht. Für den Vollzug des Urwaldschutzgesetzes wäre es jedoch hilfreich, wenn es rasch zu den Partnerschaftsabkommen mit den Ursprungsländern kommt. Das Urwaldschutzgesetz und die EU-einheitlichen Regeln und die Partnerschaftsabkommen würden sich dann ergänzen.

Wesentlicher Inhalt

Der Gesetzentwurf sieht vor, das Bundesnaturschutzgesetz um gezielte Regelungen über den Besitz und die Vermarktung von Holz und Holzprodukten aus illegalem Einschlag in Urwäldern zu ergänzen. Dabei kann an die bestehenden Vorschriften zum Artenschutz im Bundesnaturschutzgesetz angeknüpft werden, da diese strukturell ähnliche Sachverhalte regeln. Zur Abgrenzung der betroffenen Holzprodukte wird ebenso wie in der FLEGT-Verordnung auf die Warenklassifikation für den Gemeinsamen Zolltarif der EU zurückgegriffen. Einbezogen sind insbesondere Holz und Holzwaren im engeren Sinne, Holzkohle, Halbstoffe aus Holz, Papier und Pappe sowie Holzmöbel und Holzspielzeug. Nicht einbezogen sind Bücher, Zeitungen und andere Druckschriften.

Der Besitz und die Vermarktung von Holz, das illegal in Urwäldern eingeschlagen wurde, und von Produkten, die aus solchem Holz hergestellt wurden, werden verboten. Den Urwäldern können durch Rechtsverordnung weitere Wälder mit besonderer Bedeutung für den Erhalt der Biodiversität gleichgestellt werden. Durch Rechtsverordnung kann zudem der Kreis der Rechtsvorschriften, die für die Beurteilung der Legalität heranzuziehen sind, erweitert werden.

Besitz und Vermarktung von Holz und Holzprodukten sind nicht durch spezielle Binnenmarkttrichtlinien der EU geregelt, so dass Deutschland im Rahmen des Artikels 28 des EG-Vertrages dies eigenständig regeln kann. Die nach Artikel 30 des EG-Vertrages in Verbindung mit der Cassis-de-Dijon-Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) erforderliche Rechtfertigung ergibt sich aus der eingangs dargestellten anhaltenden dramatischen Gefährdung der letzten Urwälder und ihrer biologischen Vielfalt. Die Bundesregierung muss den Gesetzentwurf nach Maßgabe der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und den Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft bei der Europäischen Kommission notifizieren. Das Gesetzgebungsverfahren kann sich deshalb verzögern. Bei Verkündung des Gesetzes muss bekannt gegeben werden, dass das Gesetz notifiziert worden ist.

Holz und Holzprodukten ist nicht anzusehen, ob Holz illegal eingeschlagen wurde. Ebenso ist es in der Regel nicht möglich, ohne weiteres festzustellen, ob Holz in Urwäldern eingeschlagen wurde. Es ist auch nicht sinnvoll, die Anwendung des Gesetzes auf bestimmte Baumarten zu begrenzen. Arten, die in bedrohten Urwäldern wachsen, wachsen ebenso außerhalb von Urwäldern. Maßnahmen gegen den illegalen Einschlag lassen sich auch nicht auf tropische Wälder und damit auf tropische Baumarten begrenzen, da von einem erheblichen Anteil des illegalen Einschlags in Wäldern außerhalb der Tropen ausgegangen werden muss. Im Übrigen wäre eine Differenzierung zwischen tropischen und sonstigen Urwäldern dem Vorwurf der Diskriminierung ausgesetzt.

Jedes an der Nachfrageseite ansetzende Vorgehen gegen illegalen Einschlag muss daher, um zwischen legal und illegal eingeschlagenem Holz zu differenzieren, die Nachverfolgbarkeit von Holz vom Einschlag bis zum Vermarkter in Deutschland sichern. Dabei muss nicht bei Null angefangen werden; es gibt bereits etablierte Nachweissysteme, auf die zurückgegriffen werden kann.

Allerdings wäre es ein nicht vertretbarer Aufwand, wenn sich jeder Besitzer und jeder Vermarkter von Holz oder Holzprodukten in Deutschland an einem System zur Nachverfolgung beteiligen müsste. Der Gesetzentwurf verpflichtet daher im Wesentlichen nur große Vermarkter und Be- und Verarbeiter, sich einen Nachweis, dass Holz nicht illegal in Urwäldern geschlagen wurde, über die gesamte Lieferkette zu verschaffen. Private Verbraucher, gewerbliche Besitzer ohne Verkaufsabsicht und alle Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als 100 000 Euro im Jahr fallen nicht unter die Nachweisregelung. Dies ist auch nicht nötig, da mit der vorgeschlagenen Regelung die wesentlichen Holzströme erfasst sind.

Abnehmer haben in vielen Fällen das berechtigte Interesse, sich zu vergewissern, dass das Holz, das sie kaufen oder aus dem das gekaufte Produkt erzeugt wurde, nicht illegal in Urwäldern eingeschlagen wurde. Daher gibt das Gesetz dem Käufer der unter das Gesetz fallenden Produkte einen Anspruch auf Übergabe einer Abschrift der Bestätigung, soweit der Verkäufer selbst verpflichtet ist, sich eine Bestätigung zu verschaffen. Dieser Auskunftsanspruch ist ein wichtiges Element des Entwurfs. Er dient nicht nur dem Interesse der Käufer, sondern mobilisiert damit zugleich das Eigeninteresse der Käufer für die Umsetzung des Gesetzes und verringert damit deutlich den Vollzugsaufwand.

Diese Wirkung kann nur eintreten, wenn die Vollzugsbehörden überhaupt in der Lage sind, erforderlichenfalls bei Verstößen gegen die Besitz- und Vermarktungsverbote einzugreifen. Das ist aber nur dann der Fall, wenn nicht die Behörde nachweisen muss, dass Holz oder Holzprodukte aus illegalem Einschlag stammen, sondern dieser Nachweis, zumindest wenn es um größere Vermarkter geht, auf diese verlagert wird. Daher ist ein weiteres wesentliches Element des Entwurfs eine entsprechende Beweislastumkehrregelung, wie sie sich bereits im geltenden Artenschutzrecht (§ 49 BNatSchG) findet. Dies ist insbesondere deswegen gerechtfertigt, weil nur der Vermarkter die Möglichkeit hat, sich über seine Lieferanten entsprechende Informationen zu verschaffen und er es ist, der letztlich die Verantwortung für die von ihm vermarkteten Produkte hat. Es handelt sich hierbei wie in § 49 BNatSchG um eine materielle Beweislastregelung

und nicht um eine Festlegung des Verwaltungsverfahrens.

Letztes wesentliches Element der Regelungen zur Nachverfolgbarkeit ist die Vorschrift, wonach eine Bestätigung über den legalen Holzeinschlag, die von einer vom Bundesamt für Naturschutz anerkannten Zertifizierungsstelle stammt, grundsätzlich als Nachweis gilt. Dies sichert zum einen die Qualität und Glaubwürdigkeit der Bestätigungen und führt zum anderen zu einer deutlichen Vereinfachung für alle Beteiligten. Aus Rechtsgründen ist es nicht möglich, den Nachweis zwingend auf solche anerkannten Zertifizierungsstellen zu beschränken. In der Praxis wird dieser Weg sich aber als der Nachweisweg mit den geringsten Risiken für den Nachweisenden durchsetzen. Den Vollzugsbehörden ist es aber auch in diesem Fall nicht verwehrt, bei Zweifeln durch eigene Ermittlungen nachzuweisen, dass eine Bestätigung falsch ist. Der Nachweisende hat insoweit aber seiner Nachweispflicht genüge getan. Stellt eine anerkannte Zertifizierungsstelle eine falsche Bestätigung aus, kann dies nicht nur zu Regressansprüchen und zu einem Rufschaden führen, sondern es kann auch die Anerkennung widerrufen werden. Im Hinblick auf den EU-Binnenmarkt ist in dem Entwurf schließlich noch vorgesehen, dass Zertifizierungsstellen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf der Basis entsprechender Verwaltungsabkommen anerkannt wurden, den vom Bundesamt für Naturschutz anerkannten Stellen gleichgestellt werden.

Die Art der Bestätigung, dass Holz nicht illegal in Urwäldern eingeschlagen wurde, ist im Gesetz nur in allgemeiner Form geregelt. Insbesondere sind diese Regelungen so offen formuliert, dass sowohl bestehende Nachweissysteme einbezogen werden können als auch Kompatibilität mit etwaigen künftigen EU-Partnerschaftsabkommen gemäß der FLEGT-Verordnung möglich ist. Durch diese Offenheit wird dem Wettbewerb um effiziente Lösungen Raum gelassen, während zugleich durch das Anerkennungsverfahren und durch die Transparenz aufgrund des Auskunftsanspruchs die Qualität des Nachweises gesichert wird.

Für den Aufbau des Systems wird eine angemessene Übergangsfrist vorgesehen. Wurde Holz vor Ablauf der Übergangsfrist eingeschlagen, gelten insoweit die Besitz- und Vermarktungsverbote nicht. Die Regelung zur Beweislast gilt für den Nachweis des Einschlagzeitpunktes entsprechend. Wer unter die Nachweisregelung fällt und Holz oder Holzprodukte ohne die erforderliche Bestätigung vermarktet und wer die Abschrift einer Bestätigung, die durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, einem Käufer auf dessen Verlangen übergibt oder eine solche Bestätigung der Behörde als Nachweis vorlegt, kann mit einem Bußgeld belegt werden. Werden Holz oder Holzprodukte gewerbs- oder gewohnheitsmäßig und vorsätzlich ohne die erforderliche Bestätigung verkauft, greift der Straftatbestand des § 66 BNatSchG. In diesem Rahmen sowie nach allgemeinem Polizei- und Ordnungsrecht ist auch eine Einziehung oder Beschlagnahme der betreffenden Produkte möglich.

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich vorrangig aus der Zuständigkeit zur konkurrierenden Gesetzgebung auf dem Gebiet „Recht der Wirtschaft“ (Artikel 74

Abs. 1 Nr. 11 GG). Die geltenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Abschnitts 5 des Bundesnaturschutzgesetzes stützen sich ebenfalls auf die Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 GG, da der Schwerpunkt bei Regelungen des wirtschaftlichen Verkehrs liegt. Dasselbe gilt für die mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ergänzten Vorschriften des Abschnitts 5 sowie für die Übergangsvorschrift in dem neuen Absatz 8 des § 69 BNatSchG. Die Änderungen in § 65 BNatSchG stützen sich auf die Kompetenz aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht und das gerichtliche Verfahren).

Die Wahrnehmung der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz durch den Bund ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse sowie zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse erforderlich (Artikel 72 Abs. 2 GG).

Es besteht ein gesamtstaatliches Interesse an einer Bundesregelung, da der Entwurf nicht nur im Interesse einzelner Länder liegt. Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel lässt sich schon wegen seines internationalen Bezuges nur durch eine bundesweite Regelung erreichen. Der Schutz der Urwälder vor illegalem Holzeinschlag kann nur durch ein gesamtstaatliches einheitliches Verbot des Besitzes und der Vermarktung von illegal in Urwäldern eingeschlagenem Holz und daraus hergestellter Holzprodukte sowie die effektive Kontrolle durch ein Nachweissystem nach einheitlichen Maßstäben so umgesetzt werden, dass es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt.

Durch Ländergesetze kann das Ziel nicht gleich wirksam erreicht werden. Vielmehr könnte es durch unterschiedliche Geltung der Besitz- und Vermarktungsverbote und unterschiedliche Vorgaben für die Anwendung des Nachweissystems zu zusätzlichen Belastungen der Wirtschaft und zu erheblichen Nachteilen für die Gesamtwirtschaft kommen.

Die Wahrnehmung der Bundeskompetenz ist auch zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, da eine unterschiedliche rechtliche Behandlung der Besitz- und Vermarktungsverbote in den Ländern erhebliche Rechtsunsicherheiten und damit unzumutbare Behinderungen für den länderübergreifenden Rechtsverkehr hervorrufen würde.

III. Gender Mainstreaming

Die gleichstellungspolitischen Auswirkungen wurden gemäß § 2 BGG und § 2 GGO anhand der Arbeitshilfe der Interministeriellen Arbeitsgruppe Gender Mainstreaming „Gender Mainstreaming bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften“ geprüft. Der von dem Gesetzentwurf betroffene Adressatenkreis (insbesondere Händler und Verarbeiter von Holz- und Holzprodukten sowie Käufer von Holz- und Holzprodukten) wird Männer und Frauen in gleichem Maße umfassen. Das Instrumentarium des Gesetzentwurfs unterscheidet nicht zwischen Männern und Frauen. Die Relevanzprüfung in Bezug auf Gleichstellungsfragen fällt somit negativ aus.

IV. Alternativen

Alternativen, die das drängende Problem des illegalen Holzeinschlags in Urwäldern wirksam angehen, sind bisher nicht ersichtlich. Es ist nicht zu erwarten, dass die auf EU-Ebene beschlossenen Regelungen schnell und hinreichend wirken werden. Der Ansatz der EU, nur auf der Basis von noch aus-

zuhandelnden Partnerschaftsabkommen mit den Erzeugerstaaten aktiv zu werden, ist unzureichend. Er erfasst nur einen Teil der betroffenen Länder und wird auch dort voraussichtlich erst in einigen Jahren greifen. Es muss aber sofort gehandelt werden, da die Urwälder, wenn sie einmal zerstört sind, in der Regel unwiederbringlich verloren sind.

V. Finanzielle Auswirkungen

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz bezieht neue Tatbestände in die Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein. Betroffen sind davon überwiegend die Länder, die nach allgemeinen Regeln für den Vollzug des Gesetzes zuständig sind. Die zusätzlichen Kosten hängen vor allem davon ab, in welcher Intensität Kontrollen bei den Betroffenen, etwa beim Holzhandel, durchgeführt werden. Eine systematische Genehmigungstätigkeit ist nicht vorgesehen. Es ist im Übrigen davon auszugehen, dass der vorgesehene Auskunftsanspruch für Abnehmer von Holzprodukten den Vollzugsaufwand in der Praxis deutlich verringert.

Ferner können den Ländern und Kommunen geringfügige zusätzliche Kosten erwachsen, soweit die Vermarktung von in Landesforsten bzw. im Kommunalwald eingeschlagenem Holz von dem Nachweissystem betroffen ist. Hier gilt das unten zu den Kosten für die Forstbetriebe generell Ausgeführte entsprechend. Wegen der Größenstruktur des Staats- und Kommunalwaldes und des höheren Anteils zertifizierter Flächen werden die Kosten für diesen Bereich jedoch deutlich geringer sein als es dem Anteil dieser Wälder an der Gesamtwaldfläche in Deutschland (60 Prozent) entsprechen würde. Auszugehen ist von Kosten in Höhe von ca. 100 000 bis 150 000 Euro/Jahr. Davon verteilt sich der überwiegende Anteil auf die Vielzahl der Kommunen mit ihren kleiner strukturierten Waldflächen.

Dem Bund entstehen zusätzliche Kosten durch die Anerkennungstätigkeit des Bundesamtes für Naturschutz. Etwaige weitere zusätzliche Kosten für die Vermarktung von in Bundesforsten eingeschlagenem Holz dürften für die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Geschäftsbereich Bundesforst, als Einzelbetrieb mit überwiegend bereits zertifizierten Flächen zu vernachlässigen sein.

Die durch das Gesetz entstehenden Kosten sowie der aus dem Gesetz entstehende Personalbedarf werden in dem jeweiligen Einzelplan durch Umschichtungen aufgefangen.

2. Kosten für die Wirtschaft und Preiswirkungen

Kosten für die Wirtschaft

Im Folgenden werden überschlägig mögliche Belastungen für die Wirtschaft dargestellt. Aus der Gesamtholzbilanz für Deutschland ergibt sich eine Einfuhr nach Deutschland von ca. 100 Mio. m³ Rohholzäquivalent und ein Einschlag in Deutschland von ca. 40 Mio. m³ Rohholzäquivalent. Bei den Importen handelt es sich aber nur zu einem sehr kleinen Teil um Rohholz, der überwiegende Teil sind Halbwaren und Fertigwaren, insbesondere Papier, Pappe und Papierwaren.

Kosten für die Wirtschaft entstehen im Wesentlichen durch die Zertifizierung im Rahmen des Nachweissystems. Diese Zertifizierungskosten setzen sich zusammen aus den Kosten der Zertifizierung der Forstbetriebe und aus den Kosten der

Zertifizierung der Betriebe in der Lieferkette (Chain of Custody – CoC) – jeweils für in Deutschland eingeschlagenes Holz und für im Ausland eingeschlagenes und – ggf. in be- oder verarbeiteter Form – nach Deutschland importiertes Holz.

Für die Zertifizierung von Forstbetrieben in Deutschland kann von den Erfahrungen mit eingeführten Nachhaltigkeitszertifizierungssystemen ausgegangen werden. Allerdings würde der Aufwand für eine bloße Legalitätszertifizierung deutlich geringer sein und dürfte in Deutschland bei ca. 0,15 Euro/Festmeter/Jahr liegen. Diese Kosten reduzieren sich jedoch drastisch, da davon auszugehen ist, dass von der im Gesetz vorgesehenen Ermächtigung Gebrauch gemacht wird, in Fällen, in denen offensichtlich kein illegaler Einschlag in Urwäldern stattfindet, einen vereinfachten Nachweis zuzulassen. Da in Deutschland keine Urwälder im Sinne dieses Gesetzes vorhanden sind, würde dann eine Bestätigung des Einschlags in Deutschland als Nachweis ausreichen. Aufwändige Audits und Konsultationen entfielen. Da zudem bereits etliche Betriebe im Rahmen der Nachhaltigkeitszertifizierung zertifiziert sind, wird für die Gesamtheit der Forstbetriebe in Deutschland von Kosten von 600 000 Euro/Jahr bis 1,2 Mio. Euro/Jahr ausgegangen.

Geht es um die Zertifizierung von im Ausland eingeschlagenem Holz, ist zu berücksichtigen, dass die Zertifizierungskosten dort – ohne Berücksichtigung der Gleichwertigkeitsklausel – deutlich niedriger als in Deutschland mit seiner kleinstrukturierten Forstwirtschaft liegen werden. Für eine Legalitätszertifizierung kann so für das nach Deutschland importierte Holz bei Annahme von Kosten von 0,003 bis 0,03 Euro/Festmeter/Jahr von Gesamtkosten in Höhe von 300 000 Euro bis 3 Mio. Euro ausgegangen werden. Eine Reduzierung dürfte sich dadurch ergeben, dass in vielen Fällen keine volle Legalitätsprüfung notwendig sein wird, sondern die Bestätigung, dass keine vom Betrieb bewirtschafteten Flächen in Urwäldern liegen, ausreicht. Eine weitere Reduzierung der Kosten ist zu erwarten, weil bereits etliche Betriebe gerade auch mit größeren Flächen zertifiziert sind. Beides zusammen dürfte die Kosten für die Zertifizierung für Forstbetriebe im Ausland auf ca. 240 000 Euro/Jahr bis ca. 2,4 Mio. Euro/Jahr reduzieren.

Die Kosten für die Zertifizierung über die Lieferkette sind sehr viel schwieriger abzuschätzen, da eine Zuordnung von Kosten zu Holzmengen erhebliche Probleme bereitet. In Deutschland wäre zwar im Prinzip ein großer Teil der deutschen Holzwirtschaft (ca. 60 000 Betriebe) betroffen. Von diesen Betrieben wird ein Teil aber nicht in die Produktpalette des Urwaldschutzgesetzes fallen, während auf der anderen Seite Betriebe des Groß- und Einzelhandels, die mit den unter das Gesetz fallenden Produkten handeln, jedoch keine Betriebe der Holzwirtschaft sind, dazukommen. Zu berücksichtigen ist insbesondere aber die vorgesehene Umsatzgrenze, die nach vorsichtigen Schätzungen ein Drittel der Betriebe aus der Nachweispflicht nehmen würde. Zudem wären auch hier weitere Vereinfachungen denkbar, die die Zahl der betroffenen Betriebe nochmals um bis zu 25 Prozent senken. Es ergibt sich dann eine Spanne von 20 000 bis 30 000 Betrieben.

Weiterhin muss berücksichtigt werden, dass für einen Teil der Betriebe die Zertifizierung in die Zertifizierung eines Qualitätssicherungssystems nach der International Organization

for Standardization (ISO 9000) eingebunden werden kann. Generell dürfte bei einer deutlich gestiegenen Nachfrage nach der Zertifizierung auch mit erheblichen Preissenkungen zu rechnen sein. Werden vor diesem Hintergrund 200 Euro/Jahr und Betrieb angesetzt, käme es zu Kosten in Höhe von ca. 4 Mio. bis 6 Mio. Euro/ Jahr in Deutschland.

Eine Abschätzung der Kosten der Lieferkettensertifizierung für Importe kann nach jetzigem Stand nur indirekt erfolgen. Wird von dem für Deutschland angenommenen Wert von ca. 0,1 bis 0,15 Euro/Festmeter ausgegangen, ergeben sich für die importierte Menge von 100 Mio. m³ Kosten von ca. 10 bis 15 Mio. Euro/Jahr. Diese Zahl kann aber nur ein Richtwert sein, der methodisch nur sehr begrenzt belastbar ist. Faktoren, die ihn in die eine oder andere Richtung beeinflussen, sind:

- Die Lieferketten werden bei Importen in der Regel länger sein als bei Geschäften, die nur Deutschland betreffen.
- Im Ausland greifen die Erwägungen nicht, die für Deutschland zu einer Reduzierung der Anzahl der Betriebe und der Kosten pro Zertifizierung führten, so etwa die Umsatzgrenze.
- Aus Kostengründen dürfte es zu einer Konzentration der Importe nach Deutschland auf bestimmte Betriebe kommen wird.
- In den Import nach Deutschland werden nicht so viele Kleinbetriebe eingeschaltet sein, wie dies für Deutschland angenommen wurde.

Daher wird ein Aufschlag von 50 Prozent bei der Obergrenze und ein Abschlag von 25 Prozent bei der Untergrenze der Kostenspanne vorgesehen, so dass für diesen Bereich von Kosten von 7,5 Mio. bis 22,5 Mio. Euro ausgegangen wird.

Die Zertifizierungskosten für Forstbetriebe und für die Lieferkette liegen demnach insgesamt bei ca. 12,25 Mio. bis 32,1 Mio. Euro/Jahr. Inwieweit die bei Betrieben im Ausland anfallenden Kosten überhaupt Auswirkungen in Deutschland haben, hängt letztlich allerdings von der Marktsituation ab.

Nicht einbezogen wurden in die Rechnung die Kosten, die sich für bisher illegal einschlagende Forstbetriebe daraus ergeben, dass die Bewirtschaftung an die Rechtsvorschriften des Einschlagstaates angepasst wird. Für die deutsche Wirtschaft bedeuten diese Kosten zwar einerseits eine Belastung für Abnehmer von Holzprodukten, andererseits jedoch eine Verbesserung der Marktposition für alle legal wirtschaftenden Holzhersteller. Daher können diese Anpassungskosten nicht als Belastung für die deutsche Wirtschaft aufgeführt werden.

Werden die angenommenen Zertifizierungskosten auf den Gesamtumsatz der Holzwirtschaft von ca. 80 Mrd. Euro/Jahr bezogen, ergibt sich ein Wert von 0,016 bis 0,04 Prozent des Umsatzes des Sektors.

Auswirkungen auf Preise

Sollen die genannten Zahlen auf die Preise für Holz bzw. Holzprodukte bezogen werden, ist zunächst zu berücksichtigen, dass die nach Deutschland importierte Holzmenge zum überwiegenden Teil zu Halb- und Fertigwaren verarbeitet wurde und es sich insoweit nicht um Holz der höchsten Qualitätsstufe handeln dürfte. Wird vor diesem Hintergrund von

einem Durchschnittspreis von 100 Euro/Festmeter ausgegangen, ergibt sich ein (fiktiver) Wert der in Deutschland eingeschlagenen und der nach Deutschland (überwiegend zu Halb- und Fertigwaren verarbeiteten) jährlich importierten Holzmenge von 14 Mrd. Euro und damit eine (theoretische) Erhöhung des Holzpreises in Deutschland um ca. 0,09 Prozent bis ca. 0,23 Prozent durch die Zertifizierungskosten. Ob es tatsächlich zu dieser Preiserhöhung kommt, hängt aber von den jeweiligen Marktverhältnissen ab. Zu beachten ist, dass der Holzpreis für den Preis von Halb- und Fertigwaren mit zunehmender Verarbeitungsstufe eine immer geringere Rolle spielt. Keinesfalls kann daher eine entsprechende Erhöhung der Preise etwa für Papier oder Möbel angenommen werden. Etwaige Erhöhungen für Halb- und Fertigwaren werden deutlich unter den Margen für Holz selbst liegen. Die Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau sind zu vernachlässigen.

Nachweiskosten entstehen dem Verbraucher nicht, da der private Verbrauch nicht der Nachweispflicht unterliegt. Wird die Summe der angenommenen Mehrkosten auf die gesamte Bevölkerung von 80 Millionen Menschen umgelegt, entstehen Kosten von ca. 0,15 Euro bis ca. 0,40 Euro pro Kopf und Jahr.

VI. Befristung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da zurzeit nicht absehbar ist, wann die dramatische Situation der Urwälder und deren Gefährdung durch illegalen Holzeinschlag sich so weit verbessert haben könnte, dass die Regelungen im Urwaldschutzgesetz nicht mehr nötig sind.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 (§ 49a BNatSchG)

Zu Absatz 1

Satz 1 dieser Vorschrift enthält die Grundanforderung zum Schutz der Urwälder vor illegalem Holzeinschlag. Der Anwendungsbereich der Besitz- und Vermarktungsverbote des § 42 Abs. 2 Satz 1 wird erweitert auf Holz und Holzprodukte, wenn das Holz oder das Holz, aus dem das Holzprodukt hergestellt wurde, in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags eingeschlagen wurde. Beispielhaft genannt werden Schutzgebietsvorschriften und andere Einschlagbeschränkungen und -verbote, mengenmäßige Einschlagbeschränkungen und Anforderungen an die Durchführung des Einschlags. Erfasst sind alle in § 42 Abs. 2 Satz 1 enthaltenen Tatbestände, d. h. verboten ist es, Holz und Holzprodukte, die unter § 49a Abs. 1 Satz 1 fallen,

- in Besitz oder Gewahrsam zu nehmen, in Besitz oder Gewahrsam zu haben oder zu be- oder verarbeiten (Besitzverbote),

- zu verkaufen, zu kaufen, zum Verkauf oder Kauf anzubieten, zum Verkauf vorrätig zu halten oder zu befördern und

- zu kommerziellen Zwecken zu erwerben, zur Schau zu stellen oder sonst zu verwenden (Vermarktungsverbote).

Um in der Regelung gegen den illegalen Holzeinschlag in Urwäldern keine Lücken zu schaffen, wird auf der materiellen Ebene auf eine Differenzierung nach betroffenen Tätigkeiten oder Personen zunächst verzichtet. Eine solche Differenzierung erfolgt bei den Nachweisregeln in den Absätzen 4 bis 6 und ggf. im Rahmen der Verordnungsermächtigung des neuen § 52 Abs. 7a. Die Vorschrift greift nicht sofort nach Inkrafttreten des Gesetzes, sondern erst nach Ablauf der Übergangsfrist nach § 69 Abs. 8 Satz 1.

§ 49a Abs. 1 Satz 2 begrenzt die entsprechende Anwendung der artenschutzrechtlichen Ausnahmen nach § 43 auf den Fall des § 43 Abs. 7, da die anderen in § 43 geregelten Sachverhalte für den Gegenstand des Gesetzentwurfs nicht übertragbar sind.

§ 49a Abs. 1 Satz 3 grenzt den Anwendungsbereich von Satz 1 gegenüber der FLEGT-Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 ab. Für Holz und Holzprodukte, die unter das in dieser Verordnung vorgesehene Genehmigungssystem für Einfuhren in die Europäische Gemeinschaft fallen, finden die Vermarktungsverbote nach § 49a Abs. 1 Satz 1 keine Anwendung. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die in der EG-Verordnung vorgesehenen Partnerschaftsabkommen mit den Exportstaaten tatsächlich geschlossen werden, diese auf der Basis dieser Abkommen dem Genehmigungssystem beitreten und für die konkret betroffenen Einfuhren eine FLEGT-Genehmigung vorliegt. Ist dies der Fall, besteht weder Raum noch Bedürfnis für nationale Besitz- und Vermarktungsverbote.

§ 49a Abs. 1 Satz 4 regelt im Falle von Überschneidungen der Anwendungsbereiche von § 42 Abs. 2 und 3 einerseits und § 49a andererseits den Vorrang der spezielleren Artenschutzregelungen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt fest, welche Produkte in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen sind. Dabei wird auf die Klassifikation in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif zurückgegriffen, wie dies auch in der FLEGT-Verordnung erfolgt. Allerdings wird der Anwendungsbereich gegenüber dem sehr engen Anwendungsbereich der FLEGT-Verordnung deutlich erweitert, da sie viele für den Urwaldschutz bedeutsame Produkte nicht erfasst. Bei der Festlegung, welche Produkte einbezogen werden sollten, war der Gedanke leitend, die Holzprodukte einzubeziehen, die für den deutschen Markt die größte Bedeutung besitzen und zugleich für den Schutz der Urwälder am wichtigsten sind. Um hier auf wechselnde Marktverhältnisse reagieren zu können, erlaubt die Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 7a Nr. 2 eine Ausweitung oder Einschränkung der betroffenen Produkte.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift enthält die für die Anwendung der neuen Regelungen maßgebliche Definition des Begriffs „Urwälder“.

Eine national oder international anerkannte Definition des Begriffs „Urwälder“ oder entsprechender englischer Begriffe existiert bis heute trotz entsprechender Bemühungen nicht. Bei der Definition im Gesetzentwurf wird im Kern auf das Kriterium „Beeinflussung durch menschliche Aktivitäten“ abgestellt. Dieses Kriterium kann allerdings nicht absolut gesetzt werden, da es kaum Wälder geben wird, die überhaupt nicht durch menschliche Aktivitäten berührt sind, so dass das Gesetz ins Leere liefe. Vielmehr gibt es gerade in tropischen Urwäldern oft eine Beeinflussung durch traditionelle Bewirtschaftungsweisen indigener Gemeinschaften, die nicht die Einstufung als Urwald ausschließen sollen. Maßgeblich ist nach dem Gesetzentwurf, ob menschliche Aktivitäten unmittelbar die natürliche Entwicklung von Artenzusammensetzung, Struktur und Dynamik mehr als in unbedeutendem Umfang beeinflusst haben. Mittelbare Beeinflussungen etwa durch Ferntransporte von Schadstoffen oder durch den Klimawandel sind nicht zu berücksichtigen, da andernfalls fraglich wäre, ob es überhaupt Urwälder im Sinne dieser Definition gäbe.

Ergänzt wird das Kriterium der Beeinflussung durch menschliche Aktivitäten aus Praktikabilitätsgründen ferner durch Anforderungen an Größe und zusammenhängende Lage und Gestalt der einbezogenen Wälder. In einschlägigen Arbeiten zur Definitionsfrage etwa im Rahmen der Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO) wird in der Regel eine Mindestgröße von 0,5 ha als Untergrenze für die Einstufung als Wald genannt. Da hier jedoch eine spezielle Urwalddefinition erforderlich ist und ein weitgehendes Unbeeinflusstsein von menschlichen Aktivitäten bei einer Größe von weniger als 10 ha kaum vorstellbar erscheint, wird die Untergrenze für dieses Gesetz bei 10 ha gesetzt. Zugleich vereinfacht diese höhere Untergrenze den Vollzug des Gesetzes. Eine Bezeichnung von Wäldern als Urwälder und insbesondere eine Unterschutzstellung in den betroffenen Ursprungsstaaten selbst wird einen wichtigen Hinweis für die Anwendung des Gesetzes liefern, kann jedoch nicht dazu führen, dass hiervon nicht erfasste Wälder nicht materiell nach den Kriterien des § 49a Abs. 3 beurteilt werden.

Zu Absatz 4

§ 49a Abs. 4 bis 6 regelt weitergehende Pflichten, die diejenigen treffen, die gewerblich mit Holz oder Holzprodukten handeln oder Holz bzw. Holzprodukte gewerblich be- oder verarbeiten. Diese sind die wichtigsten Akteure bei der Verteilung und Vermarktung von Holz in Deutschland und sie trifft daher eine besondere Verantwortung dafür, dass illegal geschlagenes Holz nicht vertrieben wird. Absatz 4 Satz 1 beschreibt diesen Personenkreis. Ihnen gleichgestellt wird wegen ihrer Vorbildfunktion in Absatz 4 Satz 6 die öffentliche Hand, auch soweit kein späterer Verkauf der betreffenden Produkte bezweckt ist. Nach Absatz 4 Satz 5 gelten die Pflichten nach den Absätzen 4 bis 6 nicht für Unternehmen, deren Umsatz unter 100 000 Euro im Jahr beträgt und nicht für den privaten Verbraucher.

Der von Absatz 4 erfasste Personenkreis darf nach Satz 1 Holz und Holzprodukte nicht vermarkten bzw. zum Zwecke eines späteren Verkaufs besitzen, ohne im Besitz einer schriftlichen Bestätigung einer Zertifizierungsstelle zu sein, dass das Holz nicht in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung

des Einschlags eingeschlagen wurde. Auf dieser Bestätigung bauen die weiteren Pflichten nach den Absätzen 5 bis 10 auf. Bereits jetzt legen einige große Vermarkter von Holz und Holzprodukten Wert darauf, solche Bestätigungen von ihren Lieferanten zu erhalten. Absatz 4 Satz 2 definiert als Zertifizierungsstelle jede Stelle, zu deren Tätigkeit die Feststellung gehört, ob Holz in Urwäldern unter Verstoß gegen am Ort des Einschlags geltende Rechtsvorschriften zur Regelung des Einschlags eingeschlagen wurde.

Nach Absatz 4 Satz 3 muss die Bestätigung die gesamte Liefer- und Verarbeitungskette umfassen. Andernfalls hätte sie in den meisten Fällen keinen Aussagegehalt, da sich Einschlag und konkretes Produkt beim Vermarkter nicht zuordnen ließen. Da es dem Holz bzw. dem Holzprodukt nicht anzusehen ist, ob es illegal in Urwäldern eingeschlagen wurde, wäre jede rechtliche Regelung des Besitzes und der Vermarktung dieser Produkte ohne einen Nachweis, der vom Einschlag bis zum Besitz oder der Vermarktung in Deutschland reicht, wirkungslos. Nach Absatz 4 Satz 4 muss die Bestätigung mindestens Angaben über den für den Einschlag Verantwortlichen, Ort, Zeitpunkt und Umfang des Einschlags, die betreffenden Rechtsvorschriften und etwaige Zwischenabnehmer umfassen.

Zu Absatz 5

Nicht nur die zuständigen Behörden, sondern auch die Käufer von Holz und Holzprodukten haben ein Interesse daran, eine Bestätigung zu erhalten, dass das Holz bzw. das Holz, aus dem die Kaufsache hergestellt wurde, nicht illegal in Urwäldern eingeschlagen wurde. Dies gilt schon deshalb, weil die Abnehmer – sei es im privaten, sei es im gewerblichen Bereich – dadurch belegen können, dass sie nicht gegen § 49a Abs. 1 Satz 1 verstoßen. Daher gibt § 49a Abs. 5 dem Käufer von Holz und Holzprodukten einen Anspruch gegen den Verkäufer, eine Abschrift der Bestätigung nach § 49a Abs. 4 zu erhalten. Dieser Anspruch reicht aber nur soweit, wie auch der Verkäufer zu dem in § 49a Abs. 4 beschriebenen Personenkreis gehört. Kommt der Verkäufer dem Verlangen des Käufers, eine Abschrift des Nachweises zu erhalten, nicht nach, kann nach allgemeinem Kaufrecht die Rechts- oder Sachmangelhaftung bezüglich des gekauften Holzprodukts eintreten.

Zu Absatz 6

§ 49a Abs. 6 enthält in Anlehnung an § 49 Abs. 1 des geltenden Bundesnaturschutzgesetzes eine materielle Beweislastregel. Vollzugsbehörden werden in den seltensten Fällen in der Lage sein, selbst Ermittlungen zur Illegalität des Einschlags anzustellen, so dass ohne ein Mitwirken der Besitzer oder Vermarkter die Gefahr besteht, dass das Gesetz wirkungslos bliebe.

Daher sieht § 49a Abs. 6 vor, dass es zu einer Verlagerung der Beweislast von der Vollzugsbehörde auf den Vermarkter kommt. Da diese Beweislastverlagerung eine nicht unerhebliche Belastung für die Betroffenen darstellt, beschränkt sich die Regelung auf den in Absatz 4 beschriebenen Personenkreis. Für diese Fälle kann die zuständige Behörde verlangen, dass der Betroffene nachweist, dass das Holz oder das Holz, aus dem das Holzprodukt hergestellt wurde, nicht in Urwäldern unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften zur Beschränkung des Einschlags eingeschlagen wurde. Mit dieser

Vorschrift werden keine Festlegungen getroffen, die das Handeln der Vollzugsbehörde einschränken oder sogar determinieren. Vielmehr wird der Spielraum der Behörde um die Option erweitert, von dem Betroffenen einen Nachweis zu verlangen. Gemäß dem neuen § 69 Abs. 8 Satz 2 gilt diese Beweisregel auch für die Frage, ob der Einschlag bereits vor Ablauf der Übergangsfrist am 1. Januar 2007 erfolgte.

Zu Absatz 7

§ 49a Abs. 7 legt fest, dass die Bestätigung nach Absatz 4 als Nachweis im Sinne der Beweislastregel des Absatzes 6 gilt, wenn es sich um eine Bestätigung einer vom Bundesamt für Naturschutz anerkannten Zertifizierungsstelle handelt. Auch durch diese widerlegbare Vermutung wird der Handlungsspielraum der Vollzugsbehörde insgesamt nicht beschränkt, sondern lediglich die zusätzliche Option nach Absatz 6 konkretisiert. Es bleibt der Behörde unbenommen, wie im geltenden Artenschutzrecht auch, im Rahmen ihrer Möglichkeiten weitere Überprüfungen durchzuführen. Auch für den betroffenen Vermarkter besteht keine rechtliche Verpflichtung auf eine solche qualifizierte Bestätigung. Er kann auch unmittelbar auf Absatz 6 zurückgreifen und auf andere Weise den Nachweis der Legalität führen, soweit die Behörde diesen Nachweis akzeptiert. Die qualifizierte Bestätigung nach Absatz 7 Satz 1 muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 4 Satz 4 Angaben über die Anerkennung der Zertifizierungsstelle umfassen.

Zu Absatz 8

Für die Anerkennung durch das Bundesamt für Naturschutz stellt § 49a Abs. 8 Satz 1 eine Reihe von Anforderungen auf, deren Einhaltung im Anerkennungsverfahren festzustellen ist. Es handelt sich um Anforderungen, wie sie auch in anderen Rechtsbereichen, in denen es um die Anerkennung von Zertifizierungsstellen geht, insbesondere im Produktsicherheitsrecht, gelten. Im Einzelnen geht es um die Unabhängigkeit des Personals, die erforderlichen Organisationsstrukturen, das erforderliche Personal und die notwendigen Mittel und Ausrüstungen, die ausreichende Kompetenz, berufliche Integrität, Erfahrung sowie fachliche Unabhängigkeit des Personals, das Bestehen einer Haftpflichtversicherung und die Wahrung der im Zusammenhang mit der Tätigkeit der zugelassenen Stelle bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Nach § 49a Abs. 8 Satz 2 kann die Anerkennung unter Auflagen erteilt werden und ist zu befristen. Sie ist nach Satz 3 im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Nach Satz 4 ist es Aufgabe des Bundesamtes für Naturschutz, die Einhaltung der Anforderungen nach den Sätzen 1 und 2 zu überwachen. Dabei hat es nach Satz 5 die in § 50 niedergelegten Auskunfts- und Zutrittsrechte. Diese Rechte greifen aber nicht, wenn die Zertifizierungsstelle ihren Sitz im Ausland hat. Daher ist nach Satz 6 in diesen Fällen durch Vertrag festzulegen, dass die Zertifizierungsstelle die Pflichten, die sich nach Satz 5 für Zertifizierungsstellen mit Sitz im Inland ergeben, zu erfüllen hat, so dass diese Rechte ggf. auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarungen durchgesetzt werden können. Zudem kann nach Satz 7 dann, wenn eine Zertifizierungsstelle mit Sitz im Ausland ihren Pflichten nicht nachkommt, die Anerkennung widerrufen werden.

Zu Absatz 9

§ 49a Abs. 9 regelt schließlich, dass Zertifizierungsstellen, die in anderen Mitgliedstaaten der EU oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum von den dortigen Behörden anerkannt wurden, unter bestimmten Voraussetzungen als anerkannt gelten. Die Anerkennung ist im Bundesanzeiger bekannt zu geben. Die Vorschrift ist § 11 Abs. 3 des Gesetzes über technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte nachgebildet. Voraussetzung sind nach Absatz 9 Satz 2 der Abschluss eines entsprechenden Verwaltungsabkommens zwischen dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem jeweiligen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dem jeweiligen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und die Durchführung eines Anerkennungsverfahrens in dem betreffenden Staat, in dem festgestellt wurde, dass die Anforderungen des Verwaltungsabkommens eingehalten sind. Satz 3 regelt den Mindestinhalt der Verwaltungsabkommen: die Anforderungen an die Zertifizierungsstelle, die Beteiligung der zuständigen Behörde und eine Absatz 8 Satz 4 und 5 entsprechende Überwachung der Zertifizierungsstelle.

Zu Absatz 10

§ 49a Abs. 10 verbietet dem von Absatz 4 erfassten Personenkreis, die Abschrift einer Bestätigung, die durch Drohung, Bestechung oder Kollusion erwirkt oder durch unrichtige oder unvollständige Angaben erschlichen wurde, einem Käufer auf dessen Verlangen nach Absatz 5 zu übergeben oder eine solche Bestätigung als Nachweis nach Absatz 6 vorzulegen. Die Vorschrift ist Anknüpfungspunkt für den neu eingeführten Bußgeldtatbestand in § 65 Abs. 2 Nr. 6b.

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 7a und 7b BNatSchG)

Der in § 52 BNatSchG neu eingefügte Absatz 7a enthält eine Reihe von Verordnungsermächtigungen, mit denen im Wesentlichen die Vorschriften des neuen § 49a konkretisiert werden. Die Rechtsverordnungen ergehen im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und mit Zustimmung des Bundesrates.

Zu § 52 Abs. 7a Nr. 1

Ziel des Gesetzentwurfs ist der Schutz der Urwälder vor illegalem Einschlag. Es gibt jedoch neben Urwäldern auch andere Wälder, die zwar stärker durch menschliche Aktivitäten beeinflusst sind, deren Beitrag zur biologischen Vielfalt aber dem von Urwäldern vergleichbar ist, und die im selben Maße wie Urwälder von der Zerstörung bedroht sind. Solche Wälder können durch eine Rechtsverordnung auf der Grundlage des § 52 Abs. 7a Nr. 1 in den Anwendungsbereich des § 49a einbezogen werden.

Zu § 52 Abs. 7a Nr. 2

Wie oben zu § 49a Abs. 2 ausgeführt soll mit der Verordnungsermächtigung des § 52 Abs. 7a Nr. 2 eine Ausweitung oder Einschränkung der in den Anwendungsbereich des Urwaldschutzgesetzes fallenden Produkte ermöglicht werden, um auf wechselnde Marktverhältnisse reagieren zu können. Dabei ist aber sowohl für die Ausweitung wie für die Ein-

schränkung des Anwendungsbereichs die Bedeutung der betreffenden Produkte für den Urwaldschutz maßgeblich.

Zu § 52 Abs. 7a Nr. 3

§ 52 Abs. 7a Nr. 3 ermächtigt dazu, weitere Regelungen über die bei der Beurteilung der Illegalität heranzuziehenden Vorschriften zu treffen. Unter § 49a fallen zunächst nur Rechtsvorschriften, die den Einschlag selbst regeln, d. h. Rechtsvorschriften, die am Ort des Einschlags gelten und speziell den Einschlag betreffen. § 52 Abs. 7a Nr. 3 ermöglicht, diesen Fällen zwei weitere Fallgruppen gleichzustellen. Zum einen geht es um weitere Rechtsvorschriften im Einschlagstaat, die aber nicht unmittelbar den Einschlag betreffen, insbesondere Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Korruption, zur Regelung der Landnutzung und zum Umweltschutz. Allerdings muss ein Bezug zum Urwaldschutz bestehen bleiben. Rechtsverstöße bloß bei Gelegenheit des Einschlags oder Handels wie etwa Verkehrsverstöße bleiben ausgeschlossen. Zum anderen wird die Möglichkeit eröffnet, sonstige Anforderungen gleichzustellen, die nicht im Einschlagstaat gelten. Dies könnten etwa noch entstehende völkerrechtliche Regelungen sein, die zwar weltweit Anerkennung gefunden haben, aber nicht in dem betroffenen Einschlagstaat. Im Hinblick auf die möglicherweise entstehenden WTO-rechtlichen (WTO: Welthandelsorganisation) Probleme wird hier ein strenger Maßstab anzulegen sein.

Zu § 52 Abs. 7a Nr. 4

§ 52 Abs. 7a Nr. 4 ermächtigt dazu, die Anforderungen an die Bestätigung nach § 49a Abs. 4 näher zu konkretisieren. Das betrifft sowohl inhaltliche als auch formale Anforderungen an die Bestätigung.

Zu § 52 Abs. 7a Nr. 5

Für Form und Inhalt der Bestätigung nach § 49a Abs. 4 und des Nachweises nach § 49a Abs. 6 gelten im Regelfall die Vorgaben des § 49a Abs. 4 bis 9. § 52 Abs. 7a Nr. 5 erlaubt, unter in der Rechtsverordnung zu regelnden Voraussetzungen andere Bestätigungen als gleichwertig im Hinblick auf § 49a Abs. 4, 5 und 7 anzusehen, insbesondere in den Fällen, in denen es offensichtlich ist, dass Holz nicht unter Verstoß gegen § 49a Abs. 1 eingeschlagen wurde. Damit soll Behörden und Wirtschaft eine höhere Flexibilität gegeben werden. So wäre es etwa möglich, in Fällen, in denen Holz oder Holzprodukte offensichtlich aus Regionen oder Staaten stammen, in denen es keine Urwälder gibt, vereinfachte Nachweise zuzulassen.

Zu § 52 Abs. 7b

Der in § 52 BNatSchG ebenfalls neu eingefügte Absatz 7b ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher-

schutz, jedoch, da es sich um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens einer Bundesbehörde handelt, ohne Zustimmung des Bundesrates, die Anforderungen an die Anerkennung von Zertifizierungsstellen nach § 49a Abs. 8 und 9 und das Verwaltungsverfahren bei der Anerkennung näher zu bestimmen.

Zu Nummer 4 (§ 65 Abs. 1 und 2 BNatSchG)

Die Vorschrift ergänzt die Regelungen zum Schutz der Urwälder vor illegalem Einschlag um die neuen Bußgeldtatbestände des § 65 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 6a und 6b. § 65 Abs. 1 Nr. 4 legt demjenigen, der entgegen § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Holz oder Holzprodukte verkauft, zum Verkauf anbietet oder zum Verkauf vorrätig hält, ohne im Besitz der erforderlichen schriftlichen Bestätigung einer Zertifizierungsstelle zu sein, eine Bußgeldsanktion in Höhe von bis zu 50 000 Euro auf. Durch die Verweisung in § 66 werden diese Fälle unter den dort genannten Voraussetzungen (vorsätzliches gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln) auch mit einer Strafandrohung versehen. § 65 Abs. 2 Nr. 6a sieht eine Bußgeldsanktion in Höhe von ebenfalls bis zu 50 000 Euro für die übrigen – in § 49a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 – genannten Fälle der Vermarktung bzw. des Besitzes von Holz oder Holzprodukten ohne die erforderliche Bestätigung vor. § 65 Abs. 2 Nr. 6b sieht dieselbe Sanktion für die Fälle vor, in denen entgegen § 49a Abs. 10 einem Käufer eine Abschrift der Bestätigung übergeben oder eine Bestätigung einer Behörde als Nachweis vorgelegt wird.

Zu Nummer 5 (§ 69 Abs. 8 BNatSchG)

Da eine sofortige Anwendung der Vorschriften des Urwaldschutzgesetzes für die Betroffenen – Wirtschaft, Private und Behörden – zu erheblichen Problemen führen würde, sind in § 69 Abs. 8 Übergangsbestimmungen vorgesehen. Die Grundanforderung des § 49a Abs. 1 Satz 1 findet nach dem neuen § 69 Abs. 8 Satz 1 keine Anwendung für Holz und Holzprodukte, wenn das Holz oder das Holz, aus dem das Holzprodukt hergestellt wurde, vor dem 1. Januar 2007 eingeschlagen wurde. Da es für die Behörden in der Regel kaum möglich sein wird, den Nachweis zu führen, dass ein bestimmter Gegenstand erst nach dem 1. Januar 2007 eingeschlagen wurde, gelten nach § 69 Abs. 8 Satz 2 für den Nachweis dieser Tatsache die Regeln zur Verlagerung der Beweislast nach § 49a Abs. 6 entsprechend. Das heisst, dass für den in § 49a Abs. 4 genannten Personenkreis die Beweislast auf denjenigen verlagert wird, der sich auf den Einschlag vor dem 1. Januar 2007 beruft. In den übrigen Fällen muss die Behörde nach allgemeinen Grundsätzen den Nachweis erbringen.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Urwaldschutzgesetzes.

